



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Baden-Württemberg

Stuttgart, 27.05.2007

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**RSZ GmbH Robert Sauter Zeitarbeit
und Arbeitsvermittlung
Reinhold-Frank-Str. 49
76133 Karlsruhe**

die seit 27.05.1998 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 23.04.2001 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Brosi



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.